

Papageienhaltung und Tierschutz



Tagungsband zur Fachtagung
„Papageienhaltung und Tierschutz“
vom 18. Juni 2007




Tierschutz
Ombudsstelle Wien



ISBN: 978-3-200-00971-4

Vorwort



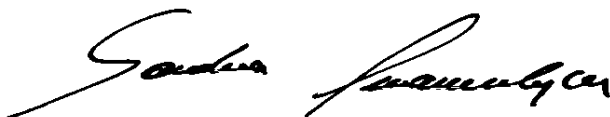
Als die für den Tierschutz zuständige Stadträtin freue ich mich ganz besonders, dass Wien wie kaum eine andere Kommune über ein dichtes Netzwerk engagierter TierschützerInnen, fachlich versierter Tierschutzorganisationen und wissenschaftlicher Einrichtungen wie den Tiergarten Schönbrunn verfügt, die mit den Dienststellen des Magistrates eng kooperieren.

Die Fachtagung „Papageienhaltung“, die gemeinsam von der ARGE Papageienschutz, dem Tiergarten Schönbrunn und der Tierschutzombudsstelle Wien geplant und veranstaltet wird, ist ein sichtbarer Beweis für diese intensive und hervorragende Zusammenarbeit.

Die Haltung von Exoten erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Nur allzu oft wird aber dabei übersehen, welche Ansprüche die Tiere an Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis und Sozialverhalten stellen. Tierhaltung setzt ein hohes Maß an Verantwortung und Sachkenntnis voraus. Ich kann daher nur die Appelle aller am Tierschutz Interessierten unterstützen, sich rechtzeitig und umfassend darüber zu informieren, welche Mindestanforderungen erfüllt sein müssen, um ein Tier artgerecht und gesetzeskonform zu halten.

Wien setzt dabei eine Fülle von Maßnahmen, um durch Beratung und Serviceleistungen einen aktiven Beitrag zum Tierschutz zu leisten. In der Fachtagung „Papageienhaltung“ sehe ich einen weiteren Baustein in unserem Bemühen, das Verständnis für einen modernen, wissenschaftlichen und verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren zu fördern.

In diesem Sinne wünsche ich der Veranstaltung einen nachhaltigen Erfolg!



Sandra Frauenberger
Amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen,
KonsumentInnenschutz und Personal

Einleitung

Papageienhaltung hat Jahrhunderte lange Tradition. Fast genau so lange dauerte es, um das Klischee vom einzeln gehaltenen Papagei im Rundkäfig zu durchbrechen und die Bedürfnisse dieser sozialen Wildvögel anzuerkennen.

Wenn auch nach heutigem Wissen nicht akzeptabel wurden die intelligenten Papageien lange Zeit nur als Spaßvögel, farbenprächtige Exoten und Unterhalter angesehen. Erst Mitte des vorigen Jahrhunderts begannen Verhaltensforscher sich mit dem Sozialleben und dem Wesen dieser Vogelgruppe auseinanderzusetzen. Gleichzeitig ermöglichte der moderne Flugverkehr den Import von Millionen wild gefangener Papageien, ein Umstand, der sich rasch nicht nur zu einem Tierschutz - sondern auch zu einem Artenschutzproblem entwickelte.

Im Bereich des Artenschutzes versuchte man, mit internationalen Gesetzen und Nachzucht die Notbremse zu ziehen, der Tierschutz hinkte hinten nach. Doch die Papageien selbst zeigen uns durch Verhaltensstörungen, allen voran das Federrupfen, dass sie mehr brauchen als eine Sitzstange und ein paar Körner. So war es für den Papageienschutz in Österreich ein großer Erfolg, als am 1.1.2005 das neue, bundeseinheitliche Tierschutzgesetz in Kraft trat. Erstmals manifestierten sich die Bedürfnisse der Papageien nach einem Leben mit Artgenossen in großen, reich strukturierten Volieren in Gesetzesform.

Dieses Gesetz stellt die herkömmliche Papageienhaltung zur Gänze auf den Kopf. Was vorher nur dem „guten Willen“ der Papageienbesitzer unterworfen war, wurde mit einem Schlag zur Verpflichtung, deren Nichteinhaltung verwaltungsstrafrechtliche Folgen hat. Die Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz, die tiergerechte Haltungsformen von Papageien seit über zwölf Jahren propagiert, sieht sich nun in der Rolle eines Multiplikators, der das Wissen und die Erfahrungen im Bereich der Vergesellschaftung von Papageien und deren tiergerechter Unterbringung vor allem an TierärztInnen weitergeben möchte, da diese immer häufiger von Rat suchenden TierbesitzerInnen kontaktiert werden. AmtsveterinärInnen soll durch die Teilnahme an diesem Symposium die Umsetzung der bestehenden Gesetze und in diesem Rahmen die Beurteilung von Papageienhaltungen bei Beanstandungen erleichtert werden.

Die Initiative der Arge Papageienschutz, diese Fachtagung durchzuführen, traf bei der Tierschutzombudsstelle Wien und beim Tiergarten Schönbrunn auf offene Ohren und Türen. Neben dem schönen Ambiente kann der älteste Zoo der Welt heute mit einer modernen, tiergerechten Papageienhaltung aufwarten und eignet sich daher besonders für den praxisorientierten Teil der Veranstaltung. Die Tierschutzombudsstelle als Mitorganisatorin der Tagung nimmt hier ihre Funktion als Mittlerin und Unterstützerin angewandten Tierschutzes wahr.



Mag. Nadja Ziegler im Namen der VeranstalterInnen

Wien, im Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

Tierschutzrechtliche Anforderungen an die Haltung von Papageien	1
<i>von Dr. Dr. Regina Binder</i>	
150 Jahre Papageienhaltung in Mitteleuropa	13
<i>von Werner Lantermann</i>	
Die vier Säulen einer tiergerechten Papageienhaltung	16
<i>von Mag.^a Nadja Ziegler</i>	

„Darf es uns wundern, daß die Menschen glaubten, die Tiere wären für sie da, wenn sie dasselbe doch sogar von ihresgleichen annehmen?“

Luc de Clapiers Vauvenargues

Gewidmet dem Graupapageien Giacomo, der, als nicht vergesellschaftbar angesehen, 35 Jahre alleine in einem Käfig zubringen musste und, kaum eine Woche befreit und mit anderen Artgenossen bekannt gemacht, seine jetzige Frau Laura fand.

IMPRESSUM

Medieninhaber & Herausgeber:
Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz,
Marktgasse 62/2/9, 1090 Wien
Redaktion: Nadja Ziegler
Gestaltung: Gregor Rosei
DVR-Nr: 0861774, Auflage: 100 Stück

ISBN: 978-3-200-00971-4

Tierschutzrechtliche Anforderungen an die Haltung von Papageien

von Dr. Dr. Regina Binder

1 Überblick über die Rechtsgrundlagen

Die Haltung von Papageien ist in Österreich seit der Tierschutzrechtsreform 2004 vergleichsweise umfassend geregelt. Neben dem Tierschutzgesetz¹ (TSchG) enthält Abschnitt 2 der Anlage 2 zur 2. Tierhaltungsverordnung² detaillierte Sonderbestimmungen für die Haltung von Papageien.

Für die Haltung von Papageien in Zoofachhandlungen und Tierheimen sind darüber hinaus Bestimmungen der Tierhalte-Gewerbeverordnung³ bzw. der Tierheimverordnung⁴ zu beachten;⁵ die Unterbringung von Papageien im Rahmen von Ausstellungen ist in der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung⁶ geregelt.

In Anbetracht des Umstandes, dass es ca. 340 Papageienarten gibt (vgl. BMVEL 1995), die sich nicht nur durch eine beeindruckende Formen- und Farbenvielfalt, auszeichnen, sondern auch unterschiedliche Bedürfnisse aufweisen, erscheint der Begriff „Papageienhaltung“ differenzierungsbedürftig. Aus der Sicht der Biologie wie auch aus der Sicht des Tierschutzrechts ist vorweg zwischen (wenigen) domestizierten Arten von Papageienvögeln einerseits und Wildvögeln andererseits zu unterscheiden. Diesem Umstand trägt auch § 4 TSchG (Begriffsbestimmungen) Rechnung, wenn er „domestizierte Tiere der Ordnung der Papageienvögel“ zu den Heimtieren (Z 3) zählt, während nicht domestizierte Arten auch dann unter den Begriff der „Wildtiere“ (Z 4) fallen, wenn sie in menschlicher Obhut gehalten werden. Auch die in Anlage 2 zur 2. Tierhaltungsverordnung festgelegten Sonderbestimmungen für die Papageienhaltung unterscheiden zwischen domestizierten (Abschnitt 1) und nicht domestizierten (Abschnitt 2) Arten.⁷

Für die Stellung der Papageien im Gefüge des Tierschutzrechts ist § 25 Abs. 1 TSchG von grundlegender Bedeutung: Nach dieser Bestimmung dürfen **Wildtiere**, die **besondere Ansprüche an die Haltung** stellen, von Privatpersonen nur dann gehalten werden, wenn dies der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zwei Wochen vor der Übernahme des Tieres ordnungsgemäß angezeigt wurde.⁸ Gem. § 8 Abs. 1 Z 2 der 2. Tierhaltungsverordnung zählen

¹ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004.

² Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 26/2006.

³ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (Tierhaltungs-Gewerbeverordnung – TH-GewV), BGBl. II Nr. 487/2004 idF BGBl. II Nr. 29/2006.

⁴ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen für Tierheime (Tierheim-Verordnung – THV), BGBl. II Nr. 490/2004.

⁵ Vgl. dazu Abschnitt 4.

⁶ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSch-VeranstV), BGBl. II Nr. 493/2004 idF BGBl. II Nr. 27/2006.

⁷ Die domestizierten Arten der Papageienvögel werden im vorliegenden Beitrag nur am Rande berücksichtigt.

⁸ Vgl. zu den Anforderungen an eine solche Anzeige § 25 Abs. 1, 3. Satz TSchG.

alle Papageienarten mit Ausnahme der Wellen-, Nymphen- und Plattschwefssittiche sowie der Agaporniden zu den anzeigepflichtigen Wildtieren.

2 Tierschutzgesetz

Die ausführlichen Sonderbestimmungen der Anlage 2 zur 2. Tierhaltungsverordnung dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die Papageienhaltung zunächst den allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes unterliegt. Im Folgenden werden papageienspezifische Aspekte einiger zentraler Bestimmungen des TSchG behandelt:

2.1. Verbot der Tierquälerei

Der **Generalklausel** (§ 5 Abs. 1 TSchG), wonach es verboten ist, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen, kommt im Zusammenhang mit der Praxis der Papageienhaltung hohe Relevanz zu. So stellt z.B. die **Handaufzucht**⁹ von Papageien grundsätzlich einen Anwendungsfall des Tierquälereiverbotes dar, da dadurch sowohl den Jungtieren als auch den Altvögeln tierschutzrelevante Beeinträchtigungen zugefügt werden (vgl. LANTERMANN 1999; KUMMERFELD 2006; TVT 2006, ZIEGLER 2002).

§ 4 Abs. 5 der 2. TierhaltungV, wonach die Handaufzucht *aller Vögel* aus **kommerziellen Motiven verboten** ist, stellt klar, dass wirtschaftliche Überlegungen keinen Rechtfertigungsgrund für diese Aufzuchtmethode darstellen. In der Praxis erfolgt die routinemäßige Handaufzucht in aller Regel aus ökonomischen Motiven, da für handaufgezogene „superzahme“ Individuen der zwei- bis dreifache Verkaufspreis erzielt werden kann (vgl. LANTERMANN 1999).

Da § 4 Abs. 5 der 2. TierhaltungV und § 7 Abs. 4 der Tierhaltungs-GewerbeV die artgeprägte Aufzucht von Jungvögeln verpflichtend vorsieht, ist davon auszugehen, dass die Handaufzucht nur dann zulässig ist, wenn eine natürliche Aufzucht – insbesondere wegen Krankheit oder Tod der Elternvögel – faktisch unmöglich ist.

Ist die Handaufzucht im Einzelfall gerechtfertigt, so ist die **Methode** hinsichtlich ihrer Tierschutzrelevanz zu prüfen. Nach dem Grundsatz des gelindesten Mittels (vgl. BINDER 2005) muss die Handaufzucht grundsätzlich im Nestverband¹⁰ erfolgen, um den Jungvögeln zumindest den Sozialkontakt zu gleichaltrigen Artgenossen zu ermöglichen. Die isolierte Handaufzucht ist generell als verboten anzusehen; eine Ausnahme ist ausschließlich dann gegeben, wenn lediglich ein einziger Nestling vorhanden ist.

Was die Art der Fütterung betrifft, so beurteilt die TVT die Verwendung von Kropfsonden oder Schläuchen, aber auch von Spritzen und Pipetten (Aspirationsgefahr!) als tierquälereische Handlung (vgl. TVT 2006); diese Auffassung ist auch im Hinblick auf das österreichische TSchG zu vertreten.

⁹ Unter „Handaufzucht“ ist die händische Fütterung der Jungvögel durch einen Betreuer zu verstehen; zu den einzelnen Methoden der Handaufzucht vgl. ausführlich TVT (2006): Stellungnahme zur Handaufzucht von Papageien, 2ff.

¹⁰ D.h. im Sozialverband gleichaltriger Vögel derselben Art.

Neben der Generalklausel kann auch einigen **Sondertatbeständen der Tierquälerei** (§ 5 Abs. 2 TSchG) im Zusammenhang mit der Haltung von Papageienvögeln besondere Relevanz zukommen; beispielhaft sei auf folgende Tatbestände hingewiesen:

- **Verbot der Qualzucht¹¹**

Die Problematik der Qualzucht tritt zwar nur bei den domestizierten Arten auf,¹² doch ist zu beachten, dass Mutationszuchten, die auch bei Wildvögeln durchaus üblich sind und insbesondere eine Veränderung der Farbschläge bezwecken, zu tierschutzrelevanten Beeinträchtigungen der Nachkommen führen können (vgl. LANTERMANN 1999).

- **Verbot der tierquälerischen Bewegungseinschränkung¹³**

Da die in Anlage 2 zur 2. TierhaltungsV festgelegten Käfig- und Volierenmaße *Mindestanforderungen* darstellen, stellt jede Unterschreitung der darin festgelegten Mindestflächen eine tierquälerische Bewegungseinschränkung dar, sofern sie nicht im Einzelfall gem. § 2 Abs. 8 der 2. TierhaltungsV vorübergehend gerechtfertigt ist.¹⁴

- **Verbot der tierquälerischen Verwendung eines Tieres für Filmaufnahmen und ähnliche Zwecke¹⁵**

Papageien werden vor allem wegen ihres dekorativen Aussehens und wegen ihrer Begabung zur Nachahmung der menschlichen Sprache für Werbe- oder Schaustellungszwecke verwendet (vgl. z.B. Werbekampagne für Kaffee der Firma Julius Meinl¹⁶). Seit dem Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzrelevanz solcher Verwendungen im Rahmen des gem. § 28 Abs. 1 TSchG durchzuführenden Bewilligungsverfahrens zu prüfen und die Bewilligung gegebenenfalls zu versagen.

2.2. Verbot von Eingriffen

Der durch § 7 Abs. 1 TSchG festgelegte Grundsatz, wonach Eingriffe ohne veterinärmedizinische Indikation unzulässig sind, bedeutet im Hinblick auf Papageien, dass insbesondere **chirurgische Eingriffe zur Herbeiführung der Flugunfähigkeit** der Vögel, verboten sind. Dem ausdrücklichen Verbot dieses Eingriffs durch § 4 Abs. 6 der 2. TierhaltungsV kommt insofern nur klarstellender Charakter zu.

Verboten sind weiters alle Maßnahmen, durch welche die Fähigkeit der Tiere zur Lautäußerung unterbunden bzw. eingeschränkt werden soll (z.B. Kauterisierung des Stimmsteiges und der externen tympaniformen Membranen, Durchtrennung der Sternotracheal-Sternohyoid-Muskulatur; vgl. KORBEL und KÖSTERS 1989).

Zulässig sind hingegen Eingriffe zur **fachgerechten Kennzeichnung** der Vögel; in diesem Zusammenhang ist auch § 8 Abs. 4 der 2. TierhaltungsV zu beachten, wonach Individuen, die einer der in Anhang A der VO EG Nr. 338/97 des Rates aufgelisteten Arten angehören, mittels

¹¹ § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG.

¹² Das BMVEL-Gutachten zur Auslegung des § 11b des (deutschen) Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) nennt als Beispiele die Federhaube beim Wellensittich, die Übertypisierung von Schau-Wellensittichen und das Merkmal „Rezessiv-Silber“ beim Nymphensittich (vgl. BMVEL 1999, S. 74 ff.).

¹³ § 5 Abs. 2 Z 10 TSchG.

¹⁴ Diese Fälle sind die Unterbringung während einer Quarantäne, sowie im Krankheits- oder Seuchenfall.

¹⁵ § 5 Abs. 2 Z 8 TSchG.

¹⁶ www.meinl.com/german/spots.html

Beinringes oder durch Transponder zu kennzeichnen sind. KUMMERFELD weist – unter Bezugnahme auf das deutsche TSchG – darauf hin, dass die Implantation eines Microchips nur unter Schmerzausschaltung durchgeführt werden darf und daher dem Tierärztervorbehalt unterliegt (vgl. KUMMERFELD 1996). Wird ein solcher Vogel von einem neuen Halter übernommen, so ist dieser verpflichtet, der Behörde die Ring- bzw. Transpondernummer im Rahmen der Anzeige gem. § 25 Abs. 1 TSchG bekanntzugeben.

Das **Kürzen der Schwungfedern** stellt zwar keinen Eingriff iSd § 7 Abs. 1 TSchG dar, da die ausgewachsene Vogelfeder aus totem Gewebe besteht; da diese Maßnahme jedoch zu einer (wenngleich reversiblen) Schädigung der Flugorgane führt, ist sie grundsätzlich als Zufügung eines Schadens iSd § 5 Abs. 1 TSchG zu beurteilen. Gem. § 4 Abs. 6 der 2. TierhaltungsV ist das regelmäßige Kürzen der Schwungfedern der Handschwingen allerdings dann gerechtfertigt, wenn die Maßnahme aus tier- oder artenschutzrelevanten Gründen erfolgt. In Anbetracht der schwerwiegenden Folgen der Maßnahmen – immerhin wird ein beschnittener Vogel an der artgemäßen Fortbewegung gehindert – ist eine äußerst restriktive Auslegung dieser Ausnahme geboten: Ein *tierschutzrelevanter* Grund im Sinne der zitierten Bestimmung kann daher nur dann angenommen werden, wenn ein dominanter Vogel Artgenossen attackiert und eine Umgruppierung nicht möglich ist.¹⁷ Auch in diesem Fall sollte das Kürzen der Schwungfedern jedoch nicht als Dauerlösung verstanden werden, da sie einen massiven Eingriff in die Psyche des betroffenen Tieres darstellt (pers. Mitt. ZIEGLER). Das Argument, dem Tier stehe durch das Beschneiden ein größerer Lebensraum zur Verfügung kann hingegen grundsätzlich nicht als Rechtfertigung in Anspruch genommen werden, da der bewegungseingeschränkte Vogel diesen Raum nicht nutzen kann. - *Artenschutzrelevante* Gründe können allenfalls dann angenommen werden, wenn durch das Entweichen eines Vogels die konkrete Gefahr einer Faunenverfälschung droht, was jedoch für Österreich bislang nicht zutraf.

Da das einseitige Beschneiden ein hohes Verletzungsrisiko für den Vogel darstellt (Absturzgefahr, Knochen- und Schnabelbrüche), ist stets jede zweite Schwungfeder beider Handschwingen zu kürzen. Das Kürzen der Schwungfedern stellt eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Lokomotionsverhaltens von Vögeln dar; daher weist auch LANTERMANN zu Recht darauf hin, dass diese Maßnahme erst nach reiflicher Überlegung vorgenommen werden sollte (vgl. LANTERMANN, 1984).

2.3. Tierhalter (§ 12 TSchG)

Gemäß § 12 TSchG sind nur solche Personen zur Haltung von Tieren berechtigt, die zur Einhaltung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen in der Lage sind und über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Der Umstand, dass viele Papageien, unabhängig davon, ob sie für die Haltung überhaupt geeignet sind, in Gefangenschaftshaltung leben (vgl. LANTERMANN 1999), belegt die Unwirksamkeit dieser Bestimmung.

Sofern man die Berechtigung zur Haltung von Papageien durch Privatpersonen nicht generell in Frage stellt, sollten private Papageienhalter zumindest verpflichtet werden, die gem. § 12 TSchG erforderliche Sachkunde auch formal nachzuweisen.

2.4. Grundsätze der Tierhaltung (§ 13 TSchG)

In Anbetracht des breiten Artenspektrums der Papageienvögel ist davon auszugehen, dass nicht alle Arten zur Haltung in menschlicher Obhut bzw. zur Unterbringung in Privathaushalten geeignet sind. Allerdings sollte nicht übersehen werden, dass auch die Haltungsanforderungen

¹⁷ Das Stutzen der Schwungfedern schwächt die Stellung des Vogels in der Rangordnung und damit sein Dominanzverhalten.

domestizierter Arten häufig unterschätzt werden (vgl. LANTERMANN 1999; KUMMERFELD 2006).

Da sowohl die Fachliteratur als auch die Erfahrungen gemeinnütziger Papageienhilfeorganisationen belegen, dass zahlreiche Papageien, die in menschlicher Obhut gehalten werden, schwerwiegende Verhaltensstörungen aufweisen (vgl. LANTERMANN 1997; KUMMERFELD 2006, ZIEGLER 2002), ist davon auszugehen, dass die Haltungsbedingungen in vielen Fällen nicht den Anforderungen des § 13 Abs. 3 TSchG genügen; nach dieser Bestimmung entspricht eine Haltung nämlich nur dann den tierschutzrechtlichen Anforderungen, wenn die Körperfunktionen und das Verhalten der Tiere nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Gem. § 13 Abs. 2 TSchG müssen verschiedene Faktoren der Haltungsumwelt (insbesondere Platzangebot, Bodenbeschaffenheit, Klima, Betreuung, Ernährung und Sozialkontakt) den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sein. Die Mindestanforderungen, die hinsichtlich dieser Parameter bei der Haltung von Papageien einzuhalten sind, werden in der Anlage 2 zur 2. TierhaltungsV festgelegt.

Diese Anlage orientiert sich am „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien“ der Sachverständigengruppe des deutschen Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL); allerdings sieht die österreichische Verordnung etwas größere Mindestabmessungen für die Unterkünfte vor.

3. Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien (Anlage 2 zur 2. TierhaltungsV)

Die in Anlage 2 zur 2. TierhaltungsV festgelegten Mindestanforderungen gelten sowohl für **private Halter** als auch für **Zoos** und dürfen nur in den in § 2 Abs. 8 der 2. TierhaltungsV angeführten Fällen (Quarantäne, Unterbringung im Krankheits- oder Seuchenfall) vorübergehend unterschritten werden.

Im Zoofachhandel und in Tierheimen dürfen Papageien für einen bestimmten Zeitraum unter niedrigeren Standards, insbesondere in kleineren Unterkünften, gehalten werden.¹⁸

3.1. Unterbringungsformen

Verbotene Unterbringungsformen

Gem. Abschnitt 2.1. Abs. 3 der 2. TierhaltungsV dürfen Papageien nicht an **Ketten** bzw. auf **Bügeln** gehalten werden; dieses Verbot ergibt sich im Übrigen bereits aus § 16 Abs. 4 TSchG, wonach die jegliche Anbindehaltung von Wildtieren verboten ist.

Rundvolieren mit einem Durchmesser von weniger als 2 Metern dürfen in Zoofachhandlungen generell nicht zur Unterbringung von Vögeln verwendet werden. Für private Tierhalter sieht die 2. TierhaltungsV ein explizites Verbot der genannten Rundvolieren nur für domestizierte Vögel vor. Da diese Differenzierung jeder fachlichen Rechtfertigung entbehrt und vermutlich auch nicht beabsichtigt war, sollte der Anwendungsbereich des Verbotes durch eine Änderung der 2. TierhaltungsV auf alle Vögel ausgedehnt werden.

¹⁸ Vgl. dazu Abschnitt 4.

Handelsübliche Käfige sind für die dauerhafte Unterbringung dann zulässig, wenn sie die für die betreffende Papageienart vorgesehenen Mindestflächen aufweisen; aus fachlicher Sicht ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass Käfige für die dauerhafte Unterbringung auch kleinerer Papageienarten nicht geeignet sind (vgl. LANTERMANN 1999).

Zulässige Unterbringungsformen

Papageien dürfen in **Innenvoliere**n – und analog dazu wohl auch in speziell eingerichteten Räumen (sog. „Vogelzimmern“) – oder in **Außenvoliere**n untergebracht werden, wobei Innenvoliere und Vogelzimmer flächenmäßig den Außenvoliere entsprechen müssen.

Außenvoliere müssen einen **Schutzraum** aufweisen, der gem. Anlage 2, 2.1. Abs. 9 allseits geschlossen und beleuchtet sein muss; der Schutzraum muss weiters über Ein- und Ausflughöffnungen verfügen. Mindestgrundfläche und Temperatur müssen den Ansprüchen der jeweiligen Papageienart entsprechen.

Wände und Gitter der Unterkunft dürfen keine Verletzungsgefahr darstellen, müssen aus unschädlichen Materialien bestehen und Schutz gegen das Eindringen potentieller Fressfeinde (z.B. Marder) bieten. Vergitterungen müssen aus Querstäben oder aus Geflecht bestehen.

3.2. Beschaffenheit der Haltungseinrichtung

Die **Mindestflächen** sind den Tabellen der Abschnitte 2.2.1. – 2.2.4 der Anlage 2 zur 2. TierhaltungsV zu entnehmen, wobei zwischen Sittichen, Kurzschwänzigen Papageien, Aras und Loris sowie innerhalb dieser Gruppen nach der Körperlänge der einzelnen Arten unterschieden wird.

Als Beispiel werden die Mindestflächen für die Haltung von Aras angeführt:¹⁹

Art / Größe	Mindestmaße Käfig / Voliere (L × B × H in m)	Mindestgrundfläche des Schutzraumes (m ² × Höhe in m)
Arten bis 60 cm Gesamtlänge	4,0 × 2,0 × 3	1,0 × 2
Arten über 60 cm Gesamtlänge	6,0 × 2,5 × 3	2,0 × 2

Hinsichtlich der **Bodenbeschaffenheit** sehen die allgemeinen Anforderungen an die Papageienhaltung vor, dass der Boden von Käfigen, Innenvoliere und Schutzräumen mit geeigneten Materialien (z.B. Sand, Holzgranulat oder Rindenmulch) bedeckt sein muss. Der Boden von Außenvoliere kann aus einem Naturboden bestehen oder mit einem Belag aus Sand, Kies oder ähnlichem Material versehen werden.

Aufgrund des komplexen Explorations- und Spielverhaltens der Papageien kommt dem **environmental enrichment** der Haltungseinrichtungen größte Bedeutung zu. Diesem Erfordernis tragen die Mindestanforderungen insofern Rechnung als der Tierhalter verpflichtet ist, Käfig, Voliere und Schutzraum abwechslungsreich zu gestalten. Die Haltungseinrichtung muss insbesondere mit „vielfältigen Klettermöglichkeiten“ und **Beschäftigungsmöglichkeiten** (z.B. Beschäftigungs-futter oder anderen geeigneten Objekten) ausgestattet sein. Sie muss mindestens zwei Sitzstangen aus Holz aufweisen, die den Vögeln das Zurücklegen einer möglichst langen Flugstrecke ermöglichen.

¹⁹ Die Maße gelten für die Gattungen *Anodorhynchus*, *Ara*, *Cyanopsitta* und *Diopsittaca*.

Neben einer **Badeeinrichtung** müssen auch **Nistkästen** vorhanden sein, wobei die Anzahl der Nistkästen die Anzahl der in der Haltungseinrichtung untergebrachten Paare übersteigen muss. Obwohl das Fortpflanzungs- und Brutpflegeverhalten wichtige Funktionskreise des Verhaltens darstellen, ist das Hervorbringen von Nachkommen in Gefangenschaftshaltung aus der Sicht des Tierschutzes nur dann vertretbar, wenn eine Unterbringungsmöglichkeit für den Nachwuchs gewährleistet ist. Anlage 2 zur 2. TierhaltungsV trägt diesem Umstand nicht Rechnung, während das Papageiengutachten des BMVEL feststellt, dass die Möglichkeit der Fortpflanzung nur dann gegeben sein sollte, wenn die Unterbringung der Nachzucht gewährleistet ist.

Die Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz weist außerdem darauf hin, dass es in der Gruppenhaltung selbst bei ausreichender Anzahl an Nistkästen zu aggressiven Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Vögeln kommen kann, die mitunter tödlich enden können (pers. Mitt. ZIEGLER).

Im Hinblick auf die **Beleuchtung** ist der Tierhalter verpflichtet, für einen ausreichenden Tageslichteinfall – also für einen entsprechend hellen Käfig- bzw. Volierenstandort – oder für flimmerfreies Kunstlicht zu sorgen. Leuchtstoffröhren müssen daher mit Vorschaltgeräten versehen sein, um das Auftreten eines Stroboskopeffekts zu verhindern. Aus fachlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang zu kritisieren, dass keine Verpflichtung dazu besteht, die Haltungseinrichtungen mit UV-Lampen auszustatten, obwohl diese aus physiologischer Sicht auch bei einer Haltung in hellen Innenräumen erforderlich ist, um einen funktionierenden Kalzium-Stoffwechsel zu gewährleisten (vgl. ZIEGLER 2002).

Die **Beleuchtungsdauer** muss den artspezifischen und jahrszeitlichen Ansprüchen entsprechen, wobei eine achtstündige Beleuchtungsdauer nicht unterschritten werden darf und eine maximal vierzehnstündige Beleuchtungsdauer zulässig ist.

3.3. Sozialkontakt

Da Papageien ein hochkomplexes Sozialverhalten aufweisen, ist ihre **Einzelhaltung verboten**. Gem. Abschnitt 2.1. Abs. 8 der Anlage 2 zur 2. TierhaltungsV müssen Papageien grundsätzlich in Gruppen gehalten werden; diese Bestimmung ist jedoch insofern unklar formuliert, als die 2. TierhaltungsV unter dem Begriff „Gruppe“ bereits ein Paar versteht. Nur vor diesem Hintergrund ist Abschnitt 2.1. Abs. 8, zweiter Satz der Anlage 2 zu verstehen, wonach beim gewerblichen Verkauf von Papageien auf die „erforderliche Paarhaltung“ hinzuweisen ist. Diese Bestimmung, deren Adressaten gewerblich tätige Züchter sind,²⁰ greift zu kurz, da eine entsprechende Informationspflicht auch für Hobbyzüchter bzw. private Halter vorzusehen wäre.

Zwar bleiben Papageien, die überwiegend in großen Gruppen bzw. Schwärmen leben, zahlreiche Erfahrungen, die sie nur in der Gruppe erwerben können, vorenthalten (vgl. LANTERMANN 1999), doch stellt die Paarhaltung aus der Sicht des Tierschutzes wohl einen Kompromiss im Vergleich zur traditionellen Einzelhaltung dar.

Nur in folgenden **Ausnahmefällen** dürfen Papageien auch weiterhin einzeln gehalten werden:

- **unverträgliche Vögel**

Gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 8 der Anlage 2 zur 2. TierhaltungsV ist ein Papagei dann als unverträglich einzustufen, wenn er trotz mehrmaliger, in angemessenen Intervallen durchgeführter Vergesellschaftungsversuche „entweder mit aggressivem Verhalten oder mit Furcht auf Artgenossen reagiert.“

²⁰ Zur Verpflichtung der Zoofachhändler zur Kundeninformation vgl. 8 TH-GewV.

Die Einzelhaltung auf Grund einer Unverträglichkeit ist damit nur dann gerechtfertigt, wenn diese *nachhaltig* auftritt. Eine zulässige Einzelhaltung setzt darüber hinaus voraus, dass die Vergesellschaftungsversuche *nachweislich* erfolgt sind und *fachgerecht* durchgeführt wurden (vgl. ZIEGLER 2002).

- **aus Einzelhaltung übernommene Vögel**

Da auch jahrelang einzeln gehaltene Papageien bei entsprechenden Bemühungen häufig noch erfolgreich verpaart bzw. vergesellschaftet werden können (vgl. LANTERMANN 1999, ZIEGLER 2002), stellt die Übernahme aus einer Einzelhaltung für sich allein betrachtet keine Rechtfertigung für die Fortsetzung dieser tierschutzwidrigen Haltungsform dar. Abschnitt 2.1. Abs. 8 der Anlage 2 ist daher so zu verstehen, dass auch Vögel, die aus einer Einzelhaltung übernommen wurden, nur dann weiterhin einzeln untergebracht werden dürfen, wenn sie sich nach mehreren fachgerecht durchgeführten Resozialisierungsversuchen als nachhaltig unverträglich erweisen.

- **krankte Vögel**

Eine von den Mindestanforderungen abweichende Unterbringung kranker Vögel muss durch eine veterinärmedizinische Indikation gerechtfertigt sein.

3.4. Betreuung (Ernährung, Hygiene und Pflege)

Schließlich legt Anlage 2 zur 2. TierhaltungsV Anforderungen an die Betreuung fest: Die Tiere müssen entsprechend ihrem ernährungsphysiologischen Bedarf abwechslungsreich gefüttert werden und Mineralstoffe (z.B. Sepia) sowie zumindest während der Jungenaufzucht auch tierisches Eiweiß erhalten. Das Futter muss verhaltensgerecht dargeboten werden.

Eine besondere Pflegemaßnahme stellt das **Besprühen** mit Wasser dar, das mindestens ein Mal pro Woche erfolgen muss, falls die Tiere ihre Badeeinrichtung nicht annehmen (2.1. Abs. 12 Anlage 2 zur 2. TierhaltungsV).

4. Sonderformen der Papageienhaltung

Die Haltung von Papageien in Zoofachhandlungen und Tierheimen sowie die vorübergehende Unterbringung im Rahmen von Vogelausstellungen unterliegen z.T. abweichenden Regelungen.

4.1. Haltung von Papageien im Zoofachhandel

In Zoofachhandlungen dürfen Papageien, die zum Verkauf bestimmt sind, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten („kurzfristige Haltung“) in kleineren Unterkünften untergebracht werden, sofern die Tiere keine Verhaltensstörungen zeigen und es sich nicht um Naturentnahmen handelt (§ 5 Abs. 1 und Tabelle 2 der Anlage 1 zur Tierhaltungs-GewerbeV). Weitere Sonderbestimmungen über die Papageienhaltung im Zoofachhandel sind Anlage 2 Punkt 2 zur Tierhaltungs-GewerbeV zu entnehmen.

Für die dauerhafte Haltung privater „Schauvögel“ in gewerblichen Einrichtungen (z.B. Geschäftslokalen oder Restaurants) gelten die Mindestanforderungen der 2. TierhaltungsV.

4.2. Haltung von Papageien in Tierheimen

Auch in Tierheimen dürfen die Mindestanforderungen der 2. TierhaltungsV für die Dauer von höchstens einem Jahr unterschritten werden, sofern die Tiere keine Verhaltensstörungen zeigen. Da die meisten Papageien, die in Tierheimen oder speziellen Hilfseinrichtungen untergebracht werden, verhaltensauffällig sind, dürfte dieser Bestimmung nur geringe praktische Relevanz zukommen.

Im Hinblick auf die fachliche Qualifikation der Betreuungspersonen ist § 3 Abs. 4 TierheimV zu beachten, wonach Wildtiere mit besonderen Ansprüchen von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen betreut werden müssen.

4.3. Unterbringung von Papageien im Rahmen von Vogelausstellungen und –börsen

Für die Unterbringung von Papageien im Rahmen von Vogelausstellungen gelten die Mindestabmessungen für Schaukäfige und –volieren gem. Anlage 4 zur TSch-VeranstaltungsV. Die paarweise Schauausstellung wird bedauerlicherweise nicht verpflichtend angeordnet, sondern lediglich empfohlen.

Anlage 7 zur TSch-VeranstaltungsV gilt für Tausch- und Erwerbsbörsen; da diese Anlage keine Mindestabmessungen für Papageienunterkünfte enthält, ist davon auszugehen, dass Anlage 4 analog anzuwenden ist.

§ 13 TSch-VeranstaltungsV und Punkt 4 der Anlage 7 zur TSch-VeranstV legen fest, welche Raumtemperatur bei Vogelausstellungen bzw. Vogelbörsen zu gewährleisten ist.²¹

4.4. Zirkusse

Als Wildtiere dürfen Papageien in Zoos, Varietés oder ähnlichen Einrichtungen weder gehalten noch zur Mitwirkung herangezogen werden (§ 27 Abs. 1 TSchG).

5 Zusammenfassung und Ausblick

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, sind die in der 2. TierhaltungsV festgelegten Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien – abgesehen von den Mindestabmessungen der Unterkünfte – nahezu identisch mit dem „Papageiengutachten“ des BMVEL.

Gegen dieses Gutachten haben jedoch Mitglieder der BMVEL-Sachverständigengruppe Vorbehalte angemeldet. Aus einem dem Gutachten angeschlossenen Differenzprotokoll geht hervor, dass der Deutsche Tierschutzbund und der Deutsche Naturschutzring folgende Bestimmungen des Gutachtens ablehnen:

- die Zulässigkeit des Beschneidens der Flügelfedern,
- die Sonderbestimmungen für den Zoofachhandel,
- die Zulässigkeit der Schauausstellung von Papageien im Rahmen von Vogelschauen und Vogelbörsen.

²¹ Bei Gesamtvogelscheuen (z.B. Exoten oder Sittiche) darf die Raumtemperatur nicht unter 12° C absinken; bei Papageienausstellungen darf die Temperatur auf 5° C absinken, sofern nur Tiere ausgestellt werden, die ganzjährig in Außenvolieren mit Schutzräumen gehalten werden.

Die genannten Organisationen erheben folgende, über das Gutachten hinausgehende Forderungen:

- Beschränkung der Befugnis zur Haltung von Papageien auf wissenschaftlich geführte Einrichtungen,
- größere Mindestflächen für die Haltungseinrichtungen,
- Halteverbot für Naturentnahmen.

Was die **österreichischen Bestimmungen** zur Papageienhaltung betrifft, so ist vor allem zu begrüßen, dass die Mindestanforderungen rechtlich fixiert wurden. Anders als das Papageiengutachten des BMVEL, dem lediglich Empfehlungscharakter zukommt, sind die Regelungen im österreichischen Tierschutzrecht verbindlich und mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentarien auch erzwingbar.

Die Mindestabmessungen für die Unterbringung von Papageien gehen zwar über die Maße des BMVEL-Gutachtens hinaus, doch weisen die einschlägigen Bestimmungen der 2. TierhaltungsV einige **Mängel und Unklarheiten** auf, auf die im vorliegenden Beitrag hingewiesen wurde; sie sollten die durch entsprechende legislative Maßnahmen unverzüglich **behoben** werden.

Im Hinblick auf die Berechtigung von Privatpersonen zur Papageienhaltung besteht Diskussionsbedarf. Insbesondere hinsichtlich solcher Arten, die besonders schwierig zu halten sind, wäre vor dem Hintergrund des § 13 TSchG von einem **Halteverbot für Privatpersonen** auszugehen. Für die mit der Vollziehung betrauten Behörden wäre eine Expertenliste betroffener Arten zweifellos sehr hilfreich.

Da die Qualität der Papageienhaltung – wie die Qualität jeder Tierhaltung – maßgeblich vom Wissen und von den praktischen Fähigkeiten des Tierhalters abhängt, ist für die Haltung von Wildtieren mit besonderen Ansprüchen ein **Sachkundenachweis** zu fordern.

Um die praktische Umsetzung der neuen tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, wäre es außerordentlich wichtig, private Papageienhalter im Rahmen einer **Schwerpunktaktion behördlichen Kontrollen** zu unterziehen, was im Hinblick auf jene Personen, die ihre Haltung ordnungsgemäß anzeigen, grundsätzlich auch möglich wäre. Als problematisch erweisen sich freilich jene Halter, die bereits gegen die Anzeigepflicht verstoßen.

Gänzlich unverständlich ist schließlich der Umstand, dass auch in **öffentlich zugänglichen Räumen** (z.B. in Geschäften oder Restaurants) immer noch Papageienhaltungen praktiziert werden, die in keiner Weise den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen entsprechen. Solche Haltungen dürfen keinesfalls geduldet werden, da sie das Bild der Papageienhaltung in der Öffentlichkeit nachhaltig zum Nachteil der Tiere beeinflussen. Der Öffentlichkeit muss aber – ganz im Gegenteil – vermittelt werden, dass Papageien weder Kuscheltiere noch Dekorationsgegenstände oder Prestigeobjekte sind, sondern Wildtiere mit sehr spezifischen Ansprüchen, die – wenn überhaupt – nur unter möglichst papageiengerechten Bedingungen gehalten werden dürfen.

Literatur:

BINDER, R (2005): Das österreichische Tierschutzgesetz. Tierhaltungs-Verordnungen und alle weiteren Tierschutz-Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung (Edition Juridica, Kurzkomentare).

BMVEL (1995): Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien. Sachverständigen-gruppe des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung, und Landwirtschaft.

BMVEL (1999): Gutachten zur Auslegung von § 11b des [deutschen] Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen). 2. Aufl. 2002. Bonn: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

KORBEL, R. und KÖSTERS, J. (1989): Einige von Tierhaltern geforderte oder durchgeführte Operationen an gesunden Vögeln unter tierschutzrechtlichen Aspekten. Tierärztliche Praxis 17 (1989), 380-387.

KUMMERFELD, N. (2006): Verhalten, Verhaltensstörungen und Verhaltens-therapien von Papageien und Sittichen. Tierärztliche Praxis 34 (2006), 211-218.

KUMMERFELD, N. (1996): Methoden zur Kennzeichnung von Vögeln – Ziele und Tierschutzaspekte. Der praktische Tierarzt 77 (1996), 792-800.

LANTERMANN, W. (1984): Aras: Freileben, Haltung, Gefangenschafts-vermehrung, Verhalten, Arten. Walsrode: Horst Müller (= Enzyklopädie der Papageien und Sittiche)

LANTERMANN, W. (1997): Papageien und „ihre“ Menschen – Defizit einer Beziehung. Der praktische Tierarzt 78 (1997), 470-479.

LANTERMANN, W. (1998): Verhaltensstörungen bei Papageien. Stuttgart: Enke Verlag (Vet Spezial).

LANTERMANN, W. (1999): Biologie, Ökologie, Artenschutz, Verhalten, Haltung, Artenauswahl der Sittiche und Papageien. Unter Mitarbeit von Annette Schuster (Artenteil). Berlin: Parey 1999.

TVT (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., 2006): Stellungnahme zur Handaufzucht von Papageien. TVT, Arbeitskreis 8, Zoofachhandel und Heimtierhaltung.



ZIEGLER, N. (2002): Besser durch den Winter – Vitamin D, Sonnenlicht und Kalzium . was verbindet sie und warum sind sie für unsere Papageien so wichtig. Papageien-News 3+4 (2002), 15.

ZIEGLER, N. (2002): Wenn's um Papageien geht ... ist man häufig mit Irrtümern und Vorurteilen konfrontiert. Papageien-News 1+2 (2002), 6-8.

ZIEGLER, N. (2002): Partnerinstitut für Papageienpaare. Papageien-News 1+2 (2002), 10-12.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (**2. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 486/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 26/2006 vom 27. Jänner 2006.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (**Tierhaltungs-Gewerbeverordnung – TH-GewV**), BGBl. II Nr. 487/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 29/2006 vom 27. Jänner 2006.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (**Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSch-VeranstV**), BGBl. II Nr. 493/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 27/2006 vom 27. Jänner 2006.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen für Tierheime (**Tierheim-Verordnung – THV**), BGBl. II Nr. 490/2004 vom 17.12.2004.

Abkürzungen:

BGBL. Bundesgesetzblatt

BMVEL (deutsches) Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

idF in der Fassung

iSd im Sinne des

V Verordnung

Anschrift der Autorin:

DDr. Regina Binder
Veterinärmedizinische Universität Wien
Tierschutz- und Veterinärrecht
Veterinärplatz 1
A-1210 Wien
Email: regina.binder@vu-wien.ac.at

150 Jahre Papageienhaltung in Mitteleuropa

von Werner Lantermann

Die Ursprünge der Papageienhaltung in Europa reichen (mit der Haltung von afrikanischen und asiatischen Edelsittichen) in die Zeiten der griechischen und römischen Herrschaft zurück. Seit den Eroberungsfahrten der Spanier und Portugiesen im 15. und 16. Jahrhundert kamen hin und wieder auch Papageien aus Übersee nach Europa, die anfangs vor allem den Menagerien des Adels vorbehalten blieben, später auch von betuchten Privatleuten erworben werden konnten. Erst gegen Mitte des 19. und dann besonders seit Anfang des 20. Jahrhunderts nahm der Exotenhandel systematische Formen an. Viele Erstimporte kamen nach Europa, denen wiederum viele Erstzuchten folgten. In diese Zeit fielen z. B. die ersten Importe einiger Agaporniden (Rosenköpfchen ab 1860 in Berlin; Schwarzköpfchen ab 1925 in den USA, ab 1927 in Europa), Amazonenpapageien (Diademamazone 1845 in Wien; Rotschwanzamazone 1828 in Wien, 1875 in Berlin, 1885 in London; Gelbbauchamazone 1879 in Berlin) oder Keilschwanzsittiche (Mönchsittiche 1867 in Wien, 1869 in Berlin; Nandaysittich 1870 in London; Sonnensittich 1862 in London, 1915 in Berlin; Goldstirnsittich 1879 in Frankreich, 1880 Deutschland) u. v. a. m. Damals war die Einzelhaltung (mit Zähmung und "Sprachtraining") von Großpapageien noch an der Tagesordnung. Sie wurde nicht mit dem Auftreten von Verhaltensstörungen bei den Tieren in Verbindung gebracht.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann in Berlin das Wirken von Karl Ruß, der im deutschsprachigen Raum zur (nicht unumstrittenen) Leitfigur der Vogelhaltung und Exoten-Ornithologie wurde und erste Anleitungen zur Haltung und Zucht von Papageien und anderen Exoten veröffentlichte, die bis Anfang des 20. Jahrhunderts nachgedruckt und viel gelesen wurden. Einige Zeit später führte das Auftreten der Seuchenzüge der Papageienkrankheit, der Menschen und Papageien zum Opfer fielen, in einigen europäischen Ländern zu einem rigorosen Importverbot für alle Papageienvögel und brachte zumindest die Sittich- und Papageienhaltung teilweise zum Erliegen.

Nach dem 2. Weltkrieg kam es mit der Verfügbarkeit neuer wirksamer Medikamente gegen die Psittakose zu einer Aufhebung des Importstopps und zudem infolge schnellerer Schiffs- und später auch Flugverbindungen zu immer mehr und immer neuen Papageienimporten aus allen Teilen der Welt. Bis zu 180 Papageienarten wurden zeitweise nach Europa importiert, teilweise in großen Stückzahlen und preiswert, oft aber auch mit hohen Mortalitätsraten. Nun war die Papageienhaltung für alle Bevölkerungsschichten möglich und erschwinglich, Zeitschriften und Vereine wurden gegründet, Vogelausstellungen mit teilweise immensen Vogelzahlen organisiert und einige kleinere Fachbücher zur Vogelhaltung veröffentlicht. Neu entstehende Farbmutationen, vor allem bei den Großsittichen und Agaporniden, wurden gefestigt und systematisch weitergezüchtet.

Im Wissenschaftsbereich begannen Ethologen sich für das Verhalten von Papageien zu interessieren. Angeborene und erworbene Verhaltensweisen, Balz- und Aggressionsverhalten, Weibchendominanz und Gruppendynamik standen Anfang der 1960er Jahre auf dem Programm der Pioniere William C. Dilger in den USA und Roger Alfred Stamm in der Schweiz, denen bis in die 1980er Jahre viele weitere Forscher folgten. Für den Liebhaberbereich tat sich ab den 1960er Jahren Wolfgang de Grahl aus Hamburg mit seinen Veröffentlichungen als Begründer der modernen Papageienhaltung im deutschsprachigen Raum hervor. Sein Pendant im angelsächsischen Bereich war (und ist bis zur Gegenwart) Rosemary Low.

Negative Höhepunkte erreichte zu dieser Zeit die Zucht von Farbmutationen und Mischlingen, die zum Ende des Jahrhunderts dazu führte, dass von leicht züchtbaren Sittich- und Agapornidenarten kaum noch artenreine oder mutantenfreie Bestände in Menschenobhut vertreten waren. In den 1980er und 1990er Jahren erreichte auch der weltweite Papageienhandel seinen traurigen Höhepunkt mit weltweit geschätzten 750 000 bis 1 Million gehandelten Papageien pro Jahr - etwa ein Drittel dieser Tiere war für den europäischen Markt bestimmt. Die am meisten gehandelten Arten waren Pfirsichköpfchen, Graupapageien, Mohrenkopfpapageien, Mönchsittiche und Blaustirnamazonen. In der Folge wurde auch die "dunkle" Seite des Papageienhandels sichtbar: immer mehr Papageienarten gingen - u. a. durch den Tierhandel - in ihren natürlichen Lebensräumen zurück, manche bis an den Rand der Ausrottung. Artenschutzgesetze wurden unterzeichnet, unter denen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen das bekannteste ist. Die IUCN erstellte umfassende Listen mit bedrohten Tierarten. Erste Freilandstudien an Papageien wurden durchgeführt, erste Erhaltungszuchtprogramme (z. B. im JWPT auf der Kanalinsel Jersey) eingeleitet.

Die Praxis der Papageienhaltung machte in den 1980er und 1990er Jahren weitere Fortschritte. Nach der Entwicklung der Endoskopie als Methode der Geschlechtsbestimmung wurde inzwischen die DNA-Analyse zur Standardmethode. Die Ernährungsforschung etablierte sich an den Tierärztlichen Hochschulen. Die Tiergartenbiologie und das Behavioural-Enrichment-Konzept wurden auch auf die Haltung von Papageien angewandt. Auftretende Verhaltensstörungen der Großpapageien wurden als Folge der Einzelhaltung, der engen Tier-Mensch-Beziehung und der Handaufzucht erkannt. Es wurden diverse Feldstudien in vielen Teilen der Welt eingeleitet, Artenschutzprojekte initiiert und weitere Erhaltungszuchtprogramme begonnen - allesamt mit dem Ziel, bedrohte Arten vor dem Aussterben zu bewahren. Vorreiterrollen nahmen dabei in England der World Parrot Trust, auf Teneriffa die Loro Parque Fundacion und in Deutschland der Fonds für bedrohte Papageien ein. Die wissenschaftliche Literatur über Papageien, die Herausgabe von Avifaunen, Handbüchern und Monografien zu einzelnen Arten und Gattungen sowie die Veröffentlichung von (Freiland-) Fotos erreichte zum Ende des Jahrhunderts einen vorläufigen Höhepunkt, der mit Namen wie Joseph Forshaw und Nigel Collar im englischsprachigen Raum sowie Franz Robiller und Thomas Arndt im deutschsprachigen Raum verbunden ist.

Negative Trends der Papageienhaltung liegen nach wie vor in der "Sammelleidenschaft" bestimmter Liebhaber für bedrohte Arten (rund 50 Papageienarten galten zu Beginn des 21. Jahrhunderts im Sinne des Washingtoner Abkommens als vom Aussterben bedroht) und seit einigen Jahren in der vermehrten Handaufzucht von Großpapageienbabies. Die Folge ist die "Produktion" einer großen Zahl von "Verhaltenskrüppeln", die später mit dem Auftreten massiver Verhaltensstörungen oftmals in die Obhut des Tierschutzes gelangen. Auffangstationen und "Papageienhäuser" entstehen vielerorts - und sind meist schnell mit der Menge der eintreffenden Vögel überfordert. Die österreichische Initiative ARGE PAPAGEIENSCHUTZ ist eine der langlebigsten und beständigsten Organisationen dieser Art in Europa.

Gegenwärtig liegt eine weitere Gefahr im Perspektivwechsel bei der Einzelhaltung von Papageien. In der Folge des immensen Handaufzuchtgeschäftes wird derzeit nach Perspektiven und Rechtfertigungsversuchen für die "Wiedereinführung" der Einzelhaltung solcher zahmen Vögel gesucht. Erste "Verhaltenstrainer" für Mensch und Tier versuchen nun die inzwischen als unbiologisch und tierschutzwidrig erkannte Form der Papageienhaltung durch die "Hintertür" wieder einzuführen. Durch eine Art Verhaltenstraining (wie aus der Hunde- und Pferdehaltung bekannt) sollen durch konsequente Erziehungsmaßnahmen Verhaltensveränderungen bei den Tieren erzielt werden, um die auffälligsten Verhaltensstörungen der handaufgezogenen Papageien zu minimieren. Diese Sichtweise trägt nach Meinung des Referenten insofern bedenkliche Züge, als sie den Wildtiercharakter der Papageien weitgehend unberücksichtigt lässt und die vorwiegend

kommerziell orientierten Handaufzuchtbetriebe offenbar unkritisch unterstützt, ohne die Ursachen der Verhaltensstörungen zu berücksichtigen. Bemerkenswert daran ist, dass sich selbst ausgebildete Biologen mittlerweile zu Vorreitern dieses Trends machen (lassen), obwohl sie es eigentlich besser wissen müssten.

Die neueste Entwicklung, nämlich ein (dauerhafter?) Importstopp für alle Papageienvögel in die EU mit Wirkung vom 11. Januar 2007, ist ein an sich erfreulicher und von vielen Tier- und Artenschützern lange herbei gesehnter Erfolg. Die (Langzeit-)Wirkung dieses Importverbotes wird sich allerdings erst in einigen Jahren aus der Retrospektive beurteilen lassen.

Anschrift des Autors

Werner Lantermann,
Drostenkampstr. 15
46147 Oberhausen
Deutschland
Email: w.lantermann@arcor.de

Die vier Säulen einer tiergerechten Papageienhaltung: Sozialleben – Unterbringung – Ernährung – Beschäftigung

von Mag. Nadja Ziegler

1 Sozialleben: Der lange Weg zur Zweisamkeit

Auch wenn das neue Tierschutzgesetz, das die Einzelhaltung von Papageien verbietet, schon seit zweieinhalb Jahren in Kraft ist, sehen wir uns in der Praxis immer noch mit einer Vielzahl von Einzelvögeln konfrontiert. Vielen Papageienbesitzern ist es selbst ein Anliegen, ihren Vogel mit einem Partner zu vergesellschaften, andere werden aufgrund einer Anzeige mit dem Thema konfrontiert. Die häufigsten Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, sind:

- Wird mein Papagei noch einen Partner akzeptieren?
- Woher bekomme ich einen Partnervogel?
- Wie vergesellschaftet man Papageien?
- Wie lange dauert die Vergesellschaftung?
- Was mache ich, wenn die Vögel nicht harmonieren?
- Wie funktioniert die Partnervermittlung der Arge Papageienschutz und welche Kosten kommen auf mich zu?
- Welche Veränderungen bedeutet das für mich und meine Familie?

Im Folgenden sollen diese Fragen erläutert werden:

1.1. Wird mein Papagei noch einen Partner akzeptieren?

Die wohl wichtigste Erkenntnis in diesem Zusammenhang ist, dass, im Gegensatz zur gängigen Meinung, das biologische Alter und die Dauer der Einzelhaltung für eine Vergesellschaftung praktisch nicht ausschlaggebend sind.

Die Praxis zeigt, dass vielmehr die Prägung und individuelle Sympathie sowie ferner der Gesundheitszustand der Tiere und das Verhalten der Pfleger für Erfolg oder Misserfolg eines Verpaarungsversuches verantwortlich sind. So ist ein per Hand aufzogener, auf den Menschen (und daher fehl) geprägter zweijähriger Papagei meist schwieriger zu verpaaren, als ein 30jähriger „Robinson Crusoe“, der noch von seinen Vögeleltern sozialisiert wurde.

1.2. Woher bekomme ich einen Partnervogel?

Grundsätzlich gibt es mehrere Möglichkeiten, zu einem Partnervogel zu gelangen. Der Kauf eines Vogels im Zoohandel oder beim Züchter wird aus mehreren Gründen von Seiten des Papageienschutzes nicht empfohlen: die Tiere sind in der Regel teuer, die Herkunft und damit Legalität der Tiere oft ungewiss, ebenso der Gesundheitszustand und eine – eventuell problematische – Vorgeschichte. Das Geschlecht des Vogels wird meist nur vermutet, eine Rückgabe bei Misslingen des Vergesellschaftungsversuchs ist meist nicht möglich. Die Gefahr, ein handaufgezogenes, fehlgeprägtes Tier zu erwerben, ist relativ groß. Außerdem sind mehr Jungtiere als geschlechtsreife Vögel im Handel. Nicht zuletzt wird mit dieser Form der Anschaffung der Handel gefördert, was nicht im Sinne des Tier- und Artenschutzes sein kann.

Empfehlenswerter ist daher die Anschaffung eines so genannten „second hand-Papageis“. Die Vermittlung solcher Tiere war die Geburtsstunde der Arge Papageienschutz. Es gibt immer

Menschen, die sich aus verschiedenen Gründen von ihrem Papagei trennen möchten oder müssen. Auf der anderen Seite stehen jene, die gerne ein Partnertier aufnehmen möchten. Seit 1995 betreibt die Arge Papageienschutz schwerpunktmäßig die Vermittlung solcher Tiere, die als „**Partnervermittlung für Papageien**“ bekannt wurde.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Die zu vermittelnden Tiere sind untersucht und ihr Geschlecht ist bekannt.
- Der Handel wird nicht gefördert.
- Es können so viele Versuche wie nötig durchgeführt werden, nicht harmonisierende Tiere werden ausgetauscht, bis es klappt.
- Es können Tiere ähnlichen Alters zusammengeführt werden.
- Die Papageienbesitzer erhalten zusätzlich jede notwendige Information und Hilfe zur Vergesellschaftung und zur tiergerechten Haltung.
- Die Kosten sind wesentlich geringer als beim Kauf.
- Die Vorgeschichte und das individuelle Verhalten der Vögel sind zumeist bekannt, der Besitzer weiß, worauf er sich einlässt.

1.3. Wie vergesellschaftet man Papageien?

Zu den wichtigsten Voraussetzungen für das Gelingen der Zusammenführung von Papageien gehören:

- nur artgleiche, gesunde, gegengeschlechtliche Vögel ähnlichen Alters zusammenbringen
- neutralen Ort (zumindest neue Voliere) wählen und
- möglichst wenig Einflussnahme der Pflegepersonen.

Das Geschlecht der Tiere soll also vorab mittels DNA-Analyse (Feder oder Blut) oder mittels Endoskopie bestimmt werden. Bei Schwarmvögeln wie Wellensittichen, Nymphensittichen, Agaporniden und Graupapageien ist die Geschlechtsbestimmung dann nicht unbedingt nötig, wenn die Tiere freie Partnerwahl in einer Gruppe haben. Hier besteht auch die Möglichkeit, dass sich gleichgeschlechtliche (meist männliche) Tiere finden.

Ein neutraler Ort zur Vergesellschaftung, wie z.B. in unseren Papageienheimen, eignet sich dafür am besten, und zwar aus folgenden Gründen:

- Es gibt kein Revier, keinen Heimvorteil, beide Vögel haben die gleiche Ausgangsposition.
- Die Unterbringung ist ausreichend groß, die Tiere fühlen sich nicht beengt.
- Die Pflegepersonen sind den Vögeln nicht bekannt, es entstehen kein Loyalitätskonflikt und keine Eifersucht unter den Tieren.
- Die Pflegepersonen mischen sich nicht in das Leben der Papageien ein.
- Das Verhalten der Vögel und in der Regel auch der Gesundheitszustand können von versierten Pflegern besser beurteilt werden.
- Die Beurteilung, ob die Vögel harmonisieren oder nicht, ist objektiv und nicht von persönlichen Vorlieben und Interpretationen geleitet.

Findet die Vergesellschaftung bei den Papageienbesitzern statt, so sollte zumindest eine neue Voliere vorhanden und die Besitzer gut über die Vorgangsweise informiert sein. Diese Informationen erhalten die Tierbesitzer von der Arge Papageienschutz im Zuge eines Hausbesuches, bei dem auch die anderen Aspekte der Haltung wie Ernährung, Unterbringung und Beschäftigung, besprochen werden.

Als Fazit nach 12 Jahren Erfahrung mit mehreren Hundert Vergesellschaftungen können wir jedoch den Schluss ziehen, dass der „durchschnittliche“ Papageienbesitzer in der Regel nicht die nötige Sachkompetenz besitzt, um Papageien erfolgreich zu vergesellschaften.

Die vorrangigen Probleme bei „privaten Vergesellschaftungsversuchen sind:

- zu starke Einflussnahme (besonders bei zahmen Vögeln),
- Fehlinterpretation des Vogelverhaltens,
- Versagen beim Einschreiten im Notfall (Aggression zwischen den Vögeln oder gegenüber den betreuenden Personen),
- Missdeutung des Erfolgs eines Versuches aufgrund persönlicher Sympathie oder Antipathie für ein Tier (ein zahmer, sprechender Vogel wird nicht mehr gerne hergegeben).

1.4. Wie lange dauert die Vergesellschaftung?

Einmal abgesehen von der „Liebe auf den ersten Blick“, die es durchaus gibt (schätzungsweise 5% der Versuche), kann es zwischen ein paar Tagen und einigen Monaten dauern, bis feststeht, ob ein Paar harmoniert oder nicht. In den meisten Fällen genügen jedoch ein paar Wochen.

Eindeutige Zeichen für eine erfolgreiche Verpaarung sind:

- ein- oder gegenseitiges Füttern und / oder Kraulen,
- Schnäbeln,
- eng nebeneinander Sitzen,
- aus einer Schüssel Fressen,
- gemeinsame Verteidigung eines (kleinen) Reviers,
- Balz- und Kopulationsverhalten.

Nach dem ersten Beobachten solcher Verhaltensweisen sollte jedoch noch mindestens zwei bis drei Wochen zugewartet werden, da sich manche Paare auch wieder trennen (besonders gleichgeschlechtliche).

„Trennungen“ gibt es auch nach mehreren Jahren, v.a. dann, wenn die Tiere bei der Zusammenführung noch nicht geschlechtsreif waren. Trennungen erwachsener Vögel sind uns nur aus Fällen bekannt, bei denen privat vergesellschaftet wurde. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob die Vögel jemals wirklich verpaart waren.

Bei Schwarmvögeln konnten wir auch Dreierbeziehungen sowie lockere Partnerschaften feststellen, in denen Seitensprünge, oder besser „Seitenflüge“, eine Rolle spielen.

1.5. Was mache ich, wenn die Vögel nicht harmonieren?

Die Chance, dass es beim ersten Mal klappt, liegt bei geschätzten 40-60%, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Falls die Vögel nicht harmonieren, bleibt nur der neuerliche Versuch. Beim ersten Versuch lassen sich soziale Verhaltensweisen wie Dominanzverhalten feststellen. Darauf kann dann beim nächsten Versuch Rücksicht genommen werden.

Es macht keinen Sinn, zwei Vögel zusammen zu lassen, wenn sie nicht harmonieren, auch, wenn sich dies nicht durch aggressives Verhalten zeigt. Papageien, die nebeneinander her leben sind wie zwei Einzelvögel zu betrachten. Disharmonie kann nach einiger Zeit auch zu Stress und damit zu Federrupfen oder Aggression führen.

Die Möglichkeit, Vögel öfter auszutauschen, hat in der Regel nur eine Institution wie die Arge Papageienschutz; auf privater Basis ist dies kaum möglich.

1.6. Wie funktioniert die Partnervermittlung der Arge Papageienschutz und welche Kosten kommen auf mich zu?

Wenn Papageienhaltung tiergerecht betrieben wird, ist sie nicht gerade billig. Dies betrifft zunächst die Errichtung einer adäquaten Voliere. Die Kosten der Anschaffung der Tiere sind natürlich von der Quelle abhängig: am teuersten werden Papageien in Zootierhandlungen gehandelt, an zweiter Stelle stehen meist die Züchter, an dritter die private Beschaffung über Inserate und an vierter die Aufnahme von Papageien über Tierschutzvereine wie die Arge Papageienschutz, auf die in der Folge näher eingegangen wird.

Wer einen Großpapagei über die Arge Papageienschutz aufnehmen möchte, muss mehrere Bedingungen erfüllen:

1. Zunächst kontaktiert die BewerberIn den Verein telefonisch (bei der wöchentlichen Telefonberatung) oder per Email. Ein ausführliches **Gespräch** informiert die BewerberIn über das Procedere incl. entstehender Kosten.
2. Die BewerberIn erhält ein **Infopaket per Post** incl. Fragebogen zur gegenwärtigen Situation der bereits gehaltenen Papageien.
3. Als nächster Schritt wird (vorrangig in Wien und NÖ) ein **Hausbesuch** bei der BewerberIn durchgeführt, bei dem der Platz besichtigt und über Volierenbau, Ernährung, Beschäftigung sowie die Vorgangsweise bei der Vergesellschaftung informiert wird. Im Zuge dessen kann auch abgeklärt werden, welche Chancen eine Vergesellschaftung in der gewohnten Umgebung hat. (Kosten in Wien: **Euro 36,-**)
4. Die neue **Voliere** sollte, wenn nicht schon vorhanden, gebaut werden. Hierbei gibt es ebenfalls Hilfestellung durch den Verein. Wenn die TierbesitzerIn diese Voliere nicht vorab errichten kann, wird die Zusammenführung außer Haus durchgeführt oder, in Ausnahmefällen, ein zweiter Käfig für den Vergesellschaftungsversuch zur Verfügung gestellt.
5. In jedem Fall aber unterschreibt die TierbesitzerIn eine **Erklärung**, in der sie sich verpflichtet, den Partnervogel während der Zeit der Vergesellschaftung tiergerecht zu halten, bei Bedarf tierärztlich behandeln zu lassen und bei Misserfolg dem Verein wieder auszuhändigen. Außerdem verpflichtet sie sich, eine gesetzeskonforme Voliere unmittelbar nach geglückter Zusammenführung zu errichten. Nicht zuletzt erklärt sich die TierbesitzerIn bereit, Mitglied der Arge Papageienschutz zu werden, da Tiere nur an Mitglieder vermittelt werden (Kosten: **Euro 27,-** im Kalenderjahr).
6. Bei erfolgreicher Vergesellschaftung wird ein Schutzvertrag unterzeichnet, der der neuen BesitzerIn alle Rechte und Pflichten einer EigentümerIn einräumt, mit Ausnahme der Weitergabe des Vogels. Die neue BesitzerIn wird somit nicht EigentümerIn, sondern „EinstellerIn“, die Kosten sind nicht als Kaufbetrag sondern als Pflegekostenbeitrag und Tierarztkostenersatz zu betrachten (Kosten: einmalig, Anzahl der Versuche unerheblich, **Euro 250,-** für einen Großpapagei, **Euro 400,-** für ein Paar).

Die Beschreibung dieser Vorgangsweise mag kompliziert und langwierig wirken, sie hat sich jedoch schon allein aufgrund der Tatsache, dass Papageienhaltung meist eine Lebensentscheidung ist, sehr gut bewährt. Wem dieses Procedere zu umständlich ist, dem ist meist auch die Papageienhaltung zu aufwändig. Der länger dauernde Prozess gibt den PapageienbesitzerInnen zudem die Möglichkeit, sich auf die Veränderungen durch die Haltung von zwei oder mehr Papageien einzustellen.

Für kleine Papageien wie Agaporniden und kleine Sittiche ist dieses Procedere aus Kapazitätsgründen leider verkürzt. Die BewerberIn muss die Käfigmaße angeben und ev. ein Foto senden. Die Tiere werden dann gegen eine freiwillige Spende vermittelt.

1.7. Welche Veränderungen bedeutet das für mich und meine Familie?

Die Veränderungen, die durch die Haltung von zwei anstatt einem Papagei entstehen, sind mitunter erheblich und vor allem von der gehaltenen Art abhängig.

Der wichtigste und zugleich schwierigste Schritt für die PapageienhalterInnen ist es, die Papageien als eigenständige Lebewesen mit einer Reihe von arteigenen Bedürfnissen zu akzeptieren, die jenen der Menschen nicht entsprechen müssen. Dies beginnt schon bei der Erkenntnis, dass diese Tiere viel Platz benötigen, der nicht aus Wohnzimmermöbeln sondern Kletterbäumen, Seilen, Schachteln und Schaukeln besteht. Der ehemalige „Schmusevogel“ schnäbelt von nun an vorwiegend mit seinem Vogelpartner. Aus dem „Unterhalter“ wird nun ein Tier, das unterhalten werden will – denn auch verpaarte Papageien brauchen Beschäftigung, so genanntes *environmental enrichment*, das nicht selten die BesitzerIn zum Clown macht.

Während das Zusammenleben mit einem Paar oder auch mehreren **Graupapageien** meist problemlos verläuft (kaum Aggression, erträgliche Lautstärke), sieht dies z.B. bei Amazonen und Kakadus ganz anders aus. **Amazonen** sind sehr territorial und gehen eine enge Paarbindung ein. Das Männchen empfindet die Annäherung des Menschen an „sein“ Weibchen als Bedrohung und greift meist an. Eine „freie“ Haltung in der Wohnung wird damit unmöglich, manchmal sogar das gefahrlose Betreten der Voliere. Hier wird den BesitzerInnen eine Menge an Selbstlosigkeit und Toleranz abverlangt, die nur wenige aufbringen können. Dazu kommt die enorme Lärmentwicklung, die nicht selten zu Problemen in der Nachbarschaft oder sogar in der eigenen Familie führt.

Ähnlich ist die Situation bei **Kakadus**, die meist noch stimmungsgewaltiger als Amazonen sind und zusätzlich aggressiv gegeneinander vorgehen können. Nicht selten kommt es vor, dass das Männchen sein Weibchen oder ein zweites Männchen schwer verletzt oder tötet, sodass man bei Kakadus (besonders großen Gelbhaubenkakadus) an die Grenzen der Heimtierhaltung stößt.

Die Haltung von **Aras** ist zum Glück weit weniger häufig, da, aufgrund des Platzbedarfs, in Neubauwohnungen mit einer Zimmerhöhe von ca. 2,5 m schon gar nicht mehr erlaubt. Abgesehen von der Lautstärke und des erwähnten Platzbedarfs ist jedoch der Umgang mit Aras meist einfacher als mit Amazonen und Kakadus. Lediglich die Vergesellschaftung ist mitunter etwas problematisch und sollte nur von Arakennern durchgeführt werden.

Generell ist das **Leben mit Papageien arbeitsintensiv** (Heranschaffen von frischen Ästen, Spielzeug, Ernährung, Reinigung), **laut**, mitunter **kostspielig** (spezielle Ernährung, Tierarzt, Unterbringung) und nicht immer **ungefährlich**. Erfahrungsgemäß kommen mit diesen Umständen nur jene Menschen gut zurecht, die sich eine tiergartenbiologischen Sichtweise aneignen.

Die Arge Papageienschutz versucht daher, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten, mit den „Einstellern“ in Kontakt zu bleiben und durch regelmäßige Veranstaltungen wie Vorträge, Exkursionen und Besuchstage in den Heimen diesen tiergartenbiologischen Zugang zu forcieren.

2 Unterbringung: Vom Rundkäfig zum Lebensraum

„Wir brauchen keine Voliere – unser Vogel ist immer frei in der Wohnung“ – dies ist die Standardaussage vieler PapageienbesitzerInnen. Bei genauer Befragung wird die Relativität des Wortes „**immer**“ deutlich: „immer, wenn wir zuhause sind“ (bei ganztägig berufstätigen Personen), „immer, wenn wir Zeit haben“ (ca. 2-3 Stunden pro Woche), „immer am Wochenende“ usw.

Nehmen wir den seltenen Fall an, dass „immer“ wirklich immer ist. Was bedeutet das in der Praxis?

- Der Großteil des Raumes, in dem der Vogel lebt, ist für den Menschen eingerichtet – Möbel können nur bedingt von Papageien genutzt werden (das Innere von Schränken z.B. als Höhle).
- Nur der Papageienkäfig wurde eigens für den Vogel angeschafft, doch dieser stellt aufgrund seiner geringen Dimension keinen adäquaten Lebensraum dar.
- Türen und Kästen können als Sitzplätze fungieren, sie werden dann meist auch angenagt, was nur den wenigsten Tierbesitzern gefällt.
- In jedem Raum lauern Gefahren auf die Tiere, v.a. wenn sie nicht beaufsichtigt werden, das sind z.B.: Steckdosen, Kabeln, herumliegende Gegenstände wie Bürsten, Cremes, Medikamente, Gläser und Flaschen.

Es wird also rasch klar: **der Aufenthaltsraum eines Menschen ist kein geeigneter Lebensraum für Papageien.**

Tiergerechte Papageienhaltung muss also zwangsläufig mit einer eigenen Unterbringung für Papageien verbunden sein. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Eine den Gesetzen entsprechende (oder größere) Zimmervoliere
2. Zusätzlich eine Gartenvoliere
3. Eine Gartenvoliere mit beheizbarem Schutzraum (ganzjährig nutzbar)
4. Ein Vogelzimmer.

2.1. Die Zimmervoliere

Die meisten Menschen entscheiden sich (zunächst) für eine **Zimmervoliere**, wobei oft ein Zimmereck oder -teil durch Gitter vom Rest des Raumes abgetrennt wird und durch eine Gittertüre zu betreten ist. Bei aggressiven Papageien empfiehlt sich auch hier die Einrichtung einer Schleuse.

- **Vorteile:** Strukturierung einfach durch Befestigungsmöglichkeit am Gitter, Klettermöglichkeit für Papageien am Gitter
- **Nachteil:** erfüllt oft nicht die ästhetischen Ansprüche der Tierhalter.
- **Material:** meist Aluminiumrahmen mit aufgezogenem Rollengitter (verzinkt).
- **Kosten:** sehr unterschiedlich, z.B. 6m² im Eigenbau ca. Euro 500,- bei Kauf bzw. Anfertigung zw. 1000,- und 2000,- Euro (auch von der Ausführung abhängig). Der Eigenbau ist nicht versierten Personen nicht zu empfehlen.

Beispiele für ungeeignete Plätze für die Errichtung einer Zimmervoliere:

- Dachschrägen und andere schräge Nischen z.B. unter Stiegenaufgängen (Vögel nutzen fast nur die höchsten Stellen)
- Fensterlose Räume
- Balkone (mit Einschränkung – Achtung: Temperatur!)
- Kellerräume

- Räume, in denen geraucht wird
- Räume, in denen dem Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere nicht Rechnung getragen werden kann (Lärm, Licht, Fernseher bis spät nachts)
- Eingangsbereiche (Zugluft)
- Schlafzimmer (mit Einschränkung – Federstaub, Tag-Nacht-Rhythmus)
- Arbeitszimmer (mit Einschränkung – mehrere Computeranlagen, Ruhe erwünscht).

2.2. Die Gartenvoliere

Der (zumindest zeitweise) Aufenthalt von Papageien im Freien stellt eine enorme Steigerung der Lebensqualität und der Gesundheit dar. In einer ausreichend dimensionierten Voliere können die Papageien zumindest ein Stück fliegen, sie sind dem lebenswichtigen UV-Licht ausgesetzt und können im Regen duschen bzw. sich von einer Beregnungsanlage besprühen lassen. Sie sind den ganzen Tag mit Geräuschen und Geschehnissen der Natur konfrontiert und erleben natürliche Temperaturschwankungen, v.a. jene zwischen Tag und Nacht.

Der Aufenthalt im Freien bringt stumpfes Gefieder wieder zum Leuchten, die Vögel werden fitter, die Betreuer haben keinen Schmutz in der Wohnung, etc. Die vielen Vorteile einer Gartenvoliere wiegen die wenigen Nachteile bei weitem auf, so etwa die Gefahr der Übertragung von Krankheiten durch Wildvögel.

Anderen Gefahren, wie der durch Marder, streunende Katzen, Greifvögel oder der Ausbruchsfahr ist durch gezielte Maßnahmen beizukommen (z.B. Schleusen, Marderabwehr, konsequentes Übernachten im Schutzraum).

Äußerst selten werden Hagel, Blitzschlag oder etwa Diebstahl zum Problem, während die Lärmemissionen, die von den Papageien ausgehen, oft unüberwindbare Hürden darstellen.

2.3. Die ganzjährig benutzbare Außenvoliere mit beheizbarem Schutzraum

Diese Haltungsform entspricht im Wesentlichen einem tiergartenbiologischen Zugang. Dennoch hat sie nicht nur Vorteile.

Zahme Papageien genießen auch dann die Gesellschaft des Menschen, wenn sie einen Partner haben. Sie brauchen Abwechslung und wollen durchaus am Familienleben teilnehmen. Während der Sommerzeit, wenn sich die Menschen häufig im Garten aufhalten, ist dies kein Problem, aber im Winter reduziert sich der Kontakt oft auf notwendige Fütterungs- und Pflegemaßnahmen. Das ist v.a. auf den Menschen geprägten Tieren oft zu wenig.

Bei der **Schwarmhaltung** von Wellensittichen, Nymphensittichen, Agaporniden und Graupapageien ist gegen diese Form der Haltung sicher nichts einzuwenden, vorausgesetzt, auch die Innenräume sind geräumig, hell und gut strukturiert. Unsere Erfahrungen bei der Haltung von Graupapageien haben gezeigt, dass es auch hier vereinzelt Vögel gibt, die in der Gruppe nicht so gut zu recht kommen, auch, wenn sie erfolgreich verpaart sind. Solche Vögel werden von der Arge Papageienschutz dann gezielt auf Privatplätze vermittelt.

Probleme im Zusammenhang mit ganzjährig benützten Volieren sind oft das **Temperaturmanagement** und die **Ansiedlung von Mäusen** und mitunter Ratten in den Isolierungen der Schutzräume, daher empfiehlt sich, wenn diese Haltungsform gewählt wird, auf jeden Fall ein **gemauerter Schutzraum**.

10 Häufige Fehler beim Bau von Gartenvolieren:

- Schutzraum zu klein, falsch dimensioniert.
- Schutzraum niedriger als Außenvoliere – Vögel wollen abends nicht hinein gehen, da sie den höchsten Platz zum Schlafen suchen.
- Fehlen von Schleusen – Gefahr des Entweichens.
- Anstatt eines geeigneten Ortes wird ein „toter Winkel“ gewählt, in dem sich auch Papageien nicht wohl fühlen.
- Außenvoliere zu niedrig – entspricht nicht dem Sicherheitsbedürfnis der Tiere.
- Falsche Himmelsausrichtung – z.B. nur nordseitig.
- Fehlende Strukturierung und Beschattung (Größe ist nicht alles).
- Betonierung eines Fundaments – macht die Voliere zur Betonwüste.
- Verwendung der falschen Gitterdimension (zu groß, zu klein).

2.4. Das Vogelzimmer:

Es handelt sich hierbei um einen gesamten Raum, der für die Vögel adaptiert und anschließend nur von diesen genutzt wird.

Vorteile:

- Grundfläche meist größer als bei Volieren.
- Gesamthöhe höher als bei Volieren.
- Eigenes Klima kann geschaffen werden (kein Zigarettenrauch, Luftfeuchtigkeit).
- Natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus kann eingehalten werden.
- Verschmutzung ist auf den Raum konzentriert, ebenso Federstaub (Allergiker!)

Nachteile (und ihre Vermeidung):

- Gitter zum Klettern fehlen meist – Gitterelemente an der Decke und zumindest einer Wand montieren.
- Die Vögel sind isoliert (geschlossene Türe, „Dachstüberl“) – Gittertüre einbauen, Kletterbaum im Wohnzimmer errichten und Vögel stundenweise am Familienleben teilhaben lassen, in Abwesenheit Radio mit Zeitschaltuhr installieren).

3 Ernährung: Das Ende der Erdnuss-Ära

Von den vier im Rahmen dieser Tagung behandelten Themen ist das Kapitel Ernährung jenes, worüber die meiste moderne Literatur existiert. Zum Glück hat es sich mittlerweile herumgesprochen, dass Papageien **keine reinen Körnerfresser** sind, sondern ein **vielfältiges Angebot** an Obst, Gemüse, Reis, Nudeln, Hülsenfrüchten, Koch- und Quellfutter, Milchprodukten und sogar etwas fleischliche Kost schätzen.

Sie **dürfen sehr wohl mit dem Menschen mitessen**, solange die Speisen nicht oder nur schwach gesalzen sind. **Giftig** ist in diesem Zusammenhang nur die **Avocado**, auch von **stark gesalzenen** Nahrungsmitteln wie Käse, Wurst und Speck sowie von Naschereien wie Schokolade und Salzgebäck muss dringend abgeraten werden. Die Gabe von **Alkohol** verbietet sich von selbst. Auch Nikotin ist giftig!

Einer der häufigsten **Fehler** ist nach wie vor die Gabe von **Erdnüssen**; sie stellen die Hauptquelle der **Aspergillose** verursachenden Pilzsporen dar. Auf deren Gabe sollte daher zur Gänze verzichtet werden. Dabei ist anzumerken, dass es nur wenig bringt, Erdnüsse aus Futtermischungen herauszusuchen und den Rest zu verfüttern, die Pilze sind dann meist im

gesamten Futter, wenn auch in niedrigerer Konzentration. Daher sollten ausnahmslos nur Futtermischungen OHNE Erdnüsse verfüttert werden.

Auch **Sonnenblumenkerne** sind oft **ranzig** und **pilzbelastet**. Deshalb sollten diese nur in geringen Mengen und nur in sehr guter Qualität verfüttert werden, bereits erkrankten Tieren gar nicht. Papageien, die aufgrund von einseitiger (meist Körner)nahrung Mangelerscheinung oder Pilzerkrankungen aufweisen, sollten auf **pelletierte** Nahrung umgestellt werden, was für die BesitzerIn meist keine leichte Aufgabe ist, da diese Vögel sehr konservativ sind. Der **Vorteil von Pellets** ist die Unmöglichkeit einseitiger Ernährung, da in jedem Stück die Bestandteile einer vielfältigen Mischung vorhanden sind. Zwischen den einzelnen Marken bestehen mitunter große Qualitäts- und Preisunterschiede – letztere reichen von ca. Euro 7,- pro kg bis Euro 25,-. Generell ist **echten Pellets** (also Presslingen) der Vorzug vor **Extrudaten** zu geben, da wichtige Inhaltsstoffe wie Vitamine beim Aufkochen verloren gehen und nachträglich künstlich aufgebracht werden müssen. Die Zutaten sollten aus biologischer Landwirtschaft stammen. Eine ausschließliche Ernährung mit Pellets (also ohne Obst, Gemüse, etc.) ist jedoch nicht zu empfehlen.

Die Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz importiert seit beinahe sechs Jahren die **Früchte der Ölpalme** sowie **Zuckerrohr** aus Afrika. Während Zuckerrohr eine willkommene, **mineralstoffreiche Abwechslung** und v.a. auch **Beschäftigung** bietet, sind die **Ölpalmfrüchte** für **Graupapageien** genau genommen unverzichtbarer Bestandteil der Nahrung. In freier Wildbahn sind Graupapageien auf diese Früchte spezialisiert und decken damit ca. 70% ihres täglichen Nahrungsbedarfs. Ölpalmfrüchte beinhalten große Mengen an Vitamin A und Kalzium und helfen damit, typische Mangelerscheinungen in Menschenobhut zu verhindern. Auch Aras, Mohrenkopfpapageien und andere Großpapageien nehmen diese Früchte sehr gerne an. Amazonen, Edelpapageien und Rosa Kakadus neigen jedoch zu Verfettung und sollten Palmölfrüchte daher nur in Maßen genießen.

4 Beschäftigung: Der tägliche Kampf gegen die Langeweile

Die Praxis zeigt, dass das Thema Beschäftigung oder *environmental enrichment* wohl das schwierigste der bisher behandelten darstellt. Den meisten TierhalterInnen fehlt es an Zeit, Einfallsreichtum und auch Interesse, sich ständig neue Spiele für ihre Papageien einfallen zu lassen. Dazu kommt, dass die Beschäftigung von Papageien zumeist eine Lebensaufgabe ist, die teilweise auch als Sisiphus-Arbeit empfunden wird. Das montierte Seil, der frische Knabberast, die mühsam versteckten Leckerchen – alles in kurzer Zeit abmontiert und zerstört. Ein frustrierendes Erlebnis. Aber überlegen Sie doch einmal: wie lange stehen wir in der Küche um aufwändige Speisen zuzubereiten – zwei bis drei Stunden sind da schnell vorbei. Und wie lange dauert es dann, bis diese gegessen sind? Selten länger als eine halbe Stunde.

PapageienbesitzerInnen sind also täglich gefordert, wenn sie Ihre Vögel „bei Laune (und damit psychischer Gesundheit) halten“ wollen. Die **regelmäßige Versorgung** (mindestens einmal pro Woche) mit **frischen, ungespritzten Ästen** ist sicher am sinnvollsten und kostengünstigsten, doch viele Papageienhalter haben nicht das botanische Wissen und schon gar nicht die Zeit oder Möglichkeit, diese zu besorgen. Die Arge Papageienschutz bietet daher seit vielen Jahren botanische Exkursionen an, die hier etwas Abhilfe schaffen sollen.

Als Alternative bietet der **Zoofachhandel** verschiedene **Spielsachen** an. Hier ist sorgfältig auszuwählen, denn so manches Spielzeug ist tierschutzwidrig (Ketten mit zu kleinen Gliedern, Spiegel, etc.) oder wird von den Vögeln nicht angenommen, da z.B. zu hart (kein Erfolgserlebnis beim Benagen). Generell werden Spielsachen nach einiger Zeit langweilig, man sollte sie daher,

wenn noch nicht kaputt, wegräumen und später wieder anbieten. Auch Schaukeln, Seile, Seilspiralen u.ä. animieren die Tiere zur Bewegung. Unbeschichtete Schachteln eignen sich ebenfalls zum Benagen.

Die Bereitstellung von **Nistkästen** muss, wenn auch gesetzlich vorgeschrieben, kritisch betrachtet werden. Vor allem in Schwarmhaltungen bewirken Nistkästen oft aggressive Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Vögeln bzw. Paaren, unabhängig von deren Anzahl und Lage. In der Paarhaltung können sie „Dauerlegen“ (von Eiern) fördern und (damit) die Gefahr einer Legenot. Außerdem ist die Folge nicht selten ungewollter Nachwuchs, der oft schon nach kurzer Zeit in ein Tierheim abgeschoben oder über Inserate an den „Nächstbesten“ verkauft oder verschenkt wird. Der durchschnittliche Papageienbesitzer ist meist mit der Aufzucht von abgelehnten Jungtieren überfordert. Da in solchen Fällen (bei Großpapageien) oft nur ein Junges schlüpft, ist bei Ablehnung durch die Eltern auch eine soziale Handaufzucht nicht möglich. Nistkästen schaffen also oft eine Reihe von Problemen, die meiner Meinung nach tierschutzrelevanter sind, als die Auswirkungen der Haltung ohne Nistkästen. Nur in Einzelfällen funktioniert die – kontrollierte – Gabe von Nistkästen bzw. Schlafhäuschen. Als Alternative verwenden wir in unseren Papageienheimen z.B. bei Agaporniden lange Holzhäuschen ohne Boden (stattdessen eine Sitzstange oder Holzleiste) und ohne Vorderfront. Diese haben sich sehr gut bewährt und werden gerne angenommen. Die Graupapageien erhalten regelmäßig Schachteln, die jedoch in erster Linie zur Beschäftigung dienen und ebenfalls einseitig offen sind. Dieses Thema sollte, wie viele andere, noch näher diskutiert werden.

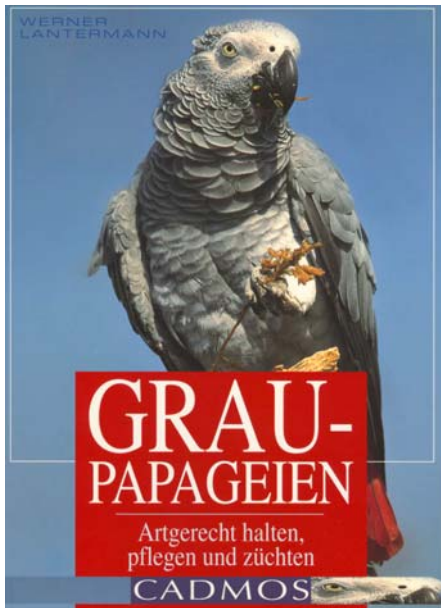
Zusammenfassend

kann gesagt werden, dass die Erfüllung der „Bedürfnispyramide“ von Papageien eine aufwändige, zeit- und kostenintensive Aufgabe ist, der in der Regel nur sehr ambitionierte TierbesitzerInnen auf Dauer gerecht werden.. Die Vergesellschaftung von Einzelvögeln erfordert ein hohes Maß an Sachkenntnis und Erfahrung und sollte daher nur von versierten Personen durchgeführt werden. Nicht mit jeder Papageienart lässt sich ein Zusammenleben von Mensch und Tier harmonisch gestalten. In diesem Sinne wie auch im Sinne des Tier- und Artenschutzes sollte die Anzahl der gehaltenen Arten reduziert werden. Die Handaufzucht von Papageien ist eine Sackgasse der Vogelhaltung, die mehr Probleme schafft, als sie löst.

Weiterführende Artikel und Literaturhinweise sind auf der Website der Arge Papageienschutz www.papageienschutz.org abrufbar.

Anschrift der Autorin

Mag. Nadja Ziegler
Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz
Marktgasse 62/2/9
1090 Wien
Tel. /Fax: (01) 310 20 73
Mobil: 0699-192 50 244
Email: nadja.ziegler@papageienschutz.org



GRAUPAPAGEIEN

Artgerecht halten, pflegen und züchten

80 Seiten, durchgehend farbige Abbildungen, broschiert

CADMOS 2006, ISBN: 978-3-86127-075-1, Preis: € 11,30 (A), € 10,95 (D)

Zum Buch:

Wegen seines hervorragenden Nachahmungsvermögen und der hohen Intelligenz gehören Graupapageien zu den beliebtesten als Heimtier gehaltenen Papageienarten. Dabei muss unbedingt berücksichtigt werden, dass diese Vögel nur paarweise oder in Gruppen ihr soziales Verhalten ausleben und daher nur auf diese Weise artgerecht gehalten werden können. Weiterhin wird umfassend über die richtige Fütterung, Pflege und Gesundheitsvorsorge sowie eine erfolgreiche Zucht informiert und die enorme Nachahmungsfähigkeit wird beschrieben.

Aus dem Inhalt:

Leben und Verhalten im Freiland – Artgerechte Paar- oder Gruppenhaltung – Richtige Fütterung – Volieren- und Käfigausstattung – Pflege und Gesundheitsvorsorge – Zucht von Graupapageien – Nachahmungsvermögen



HANDBUCH PAPAGEIENHALTUNG

Artgerechte Haltung, Pflege und Zucht

144 Seiten, ca. 100 farbige Abbildungen, Format 17 x 27 cm, gebunden

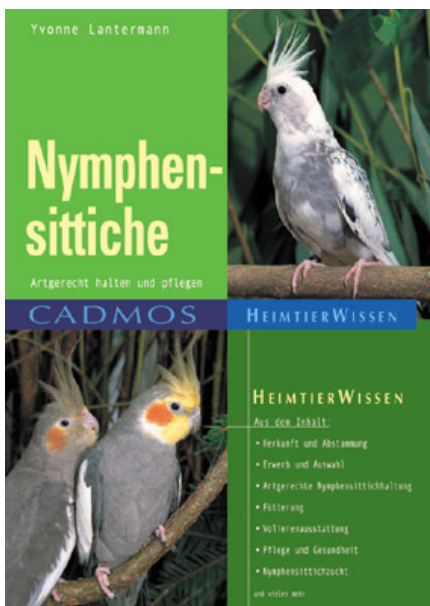
CADMOS 2007, ISBN: 978-3-86127-077-5, Preis: € 27,70 (A), € 26,90 (D)

Zum Buch

Zur Ordnung der Papageien gehören nicht nur die bekannten Großpapageien wie Aras, Amazonen oder Graupapagei, sondern auch Kakadus, Loris und Agaporniden (Unzertrennlische) sowie die Großsittiche und die kleineren Sitticharten, von denen der Wellensittich natürlich am häufigsten gehalten wird. Alle Papageien sind sozial lebende Tiere, sodass sie nur paarweise oder in Gruppen sowie in großräumigen Käfigen oder Volieren artgerecht gehalten werden können. Worauf bei Auswahl, Haltung, Pflege, Fütterung und Zucht zu achten ist, wird in diesem Buch ausführlich beschrieben. Darüber hinaus werden alle Papageiengruppen bzw. -arten, die nachgezüchtet werden können und somit nicht mehr als Wildfänge importiert werden und für die Haltung in Frage kommen, aufgeführt und kurz beschrieben.

Aus dem Inhalt

Herkunft, Wesen und Ansprüche der verschiedenen Arten – Erwerb und Auswahl – Artgerechte Paar- oder Gruppenhaltung – Richtige Fütterung – Volierenbau und -ausstattung – Pflege und Gesundheitsvorsorge – Fortpflanzung und Aufzucht



NYPHENSITTICHE

Artgerecht halten und pflegen

32 Seiten, farbige Abbildungen, broschiert, Format: 17 cm x 24 cm

CADMOS, ISBN 978-3-86127-074-4, Preis: € 6,20 (A), € 5,95 (D)

Zum Buch

Kompakter Ratgeber für eine möglichst artgerechte Haltung von Nymphensittichen. Nymphensittiche zählen zur Gruppe der Papageien und sind wohl die häufigsten Heimtiere bei den großen Sittichen, da sie problemlos gehalten und gezüchtet werden können. Allerdings sind sie aber hoch sozial lebende Tiere, die sich nur in Gesellschaft von Artgenossen richtig wohl fühlen und daher paarweise oder in Gruppen gehalten werden sollten. Worauf man dabei achten muss und wie man am besten mit diesen liebenswerten Sittichen umgeht, erfahren Sie in diesem Buch.

Aus dem Inhalt

Herkunft und Abstammung – Erwerb und Auswahl – Artgerechte Nymphensittichhaltung – Fütterung – Volierenausstattung – Pflege und Gesundheit – Nymphensittichzucht